



Ausstellerbedingungen in Ergänzung zu den AGBs und der Hausordnung der SCC EVENTS GmbH.



Veranstaltungsort
GENERALI BERLINER HALFMARATHON EXPO
BMW BERLIN-MARATHON EXPO
Flughafen Tempelhof
Platz der Luftbrücke 5
12101 Berlin, Deutschland

Veranstaltung
GENERALI BERLINER HALFMARATHON EXPO
BMW BERLIN-MARATHON EXPO

Veranstalter
SCC EVENTS GmbH - im Folgenden auch Veranstalter genannt -

Veranstaltungsort
Ehemaliger Flughafen Berlin-Tempelhof,
Platz der Luftbrücke 5, 12101 Berlin

Standmiete/ Fläche/ Position
Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Vergabe der Standflächen erfolgt anhand des Konzepts des Veranstalters, nach seinem Ermessen und nach Eingangsdatum ihrer Anmeldung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Alle Standflächen sind reine Bodenflächen, es sind keine Wände oder Mobiliar enthalten. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen und dessen Platzierung zu ändern. Die Verortung und Bereitstellung der Standflächen erfolgt nach ausstellungs- und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht. Dem Veranstalter entstehende Kosten durch Planungsänderungen des Ausstellers nach erhaltener schriftlicher Standbestätigung werden anteilig und aufwandsbezogen berechnet. Zusätzlich geordnete Technik wie z.B. Stromanschlüsse oder Hängepunkte, werden separat nach geltender Preisliste abgerechnet – siehe unten.

Standbau
Die Hausordnung sowie die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Betreibers, der Tempelhof Projekt GmbH sind für alle Aussteller verbindlich. Diese enthalten Vorschriften und Auflagen zu Standbau und Nutzung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften. Diese stehen zur Einsicht und zum Download bereit unter www.berlin-halbmarathon-expo.de/ / www.berlin-marathon-expo.de

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standgrundfläche vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Zweistöckige Stände und gedeckelte Standbauten sind nicht zulässig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Isometrie, Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) müssen bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden. Sämtliche Aufbauten sind so standsicher zu errichten, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit trägt der Aussteller die Verantwortung und somit die Nachweispflicht. Die statischen Unterlagen müssen auf Nachfrage vorgelegt werden. Im Innenbereich sind Wände, Stände, Exponate, Werbung usw. ab einer Aufbauhöhe von 2,50m durch den Veranstalter genehmigungspflichtig und ergänzend muss ein Standsicherheitsnachweis eingereicht werden; dabei ist von einem „Hallenwind“ von 0,125kN/m² auszugehen. Dem Veranstalter steht es frei diese Unterlagen auch für Aufbauten unter 2,5m Höhe einzufordern, falls aufgrund der Art und Größe der Aufbauten von diesen Gefahren ausgehen können.

Die Inhalte der eingereichten Unterlagen sind für die Aussteller verbindlich. Je nach Aufwand können für Genehmigungen Kosten entstehen (z.B. für Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort). Diese werden dem Aussteller

in Rechnung gestellt. Im Außenbereich ist in jedem Fall die Einreichung eines Standsicherheitsnachweis erforderlich. Bei Verwendung von „Faltzelten“ ist auf eine ausreichende Ballastierung gemäß den Herstellervorgaben zu achten. Der Veranstalter behält sich vor die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen. Aufbauten und mobile Anlagen (z.B. Warenstände, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hineinragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinausgehen. Technische und Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Brandmelder, Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten), Auslöseeinrichtungen, Medienanschlüsse (u.a. Strom, Wasser, Daten) und deren Beschilderung dürfen zu keinem Zeitpunkt von ihrem Standort entfernt, zugebaut oder zugestellt werden. Diese müssen jederzeit zugänglich sein und deutlich sichtbar sein.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Das Gebäude und das Vorfeld einschließlich ihrer technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Sprays). Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Wänden, Fenstern, Stützen oder Böden und sonstigen Einbauten des Flughafens ist nicht gestattet. Das Entfernen der in den Gebäuden befindlichen Ausstattungen und Einbauten jeglicher Art ist untersagt.

Sämtliche Einbauten und Einrichtungen müssen sich rest- und spurenfrei entfernen lassen. Bei der Verlegung von Fußbodenbelägen und sonstigen Materialien auf dem Boden darf es nicht zu Stolpergefahr kommen. Auch hier darf nur rückstandsfrei entfernbares Material (wie z.B. spezielles Klebeband) verwendet werden. Des Weiteren darf kein Ausstellungsstück, Standbaumaterial oder Müll nach Abbauende zurückbleiben.

Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus ist untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,20m freigehalten werden. Aussteller bzw. Standbauer haben sich hierzu mit Ihren Nachbarn abzustimmen. Die Lagerung von Leer- und Vollgut (auch Tagesbedarf) außerhalb oder hinter der zugewiesenen Standfläche ist nicht gestattet. Für Einlagerungen steht Ihnen der Logistikpartner Fa. DB SCHENKER vor Ort zur Verfügung. Der Aufbau einer eigenen Beschallung auf der Standfläche ist grundsätzlich untersagt.

Brandschutz
Innerhalb der Gebäude herrscht allgemeines Rauchverbot und Verwendungsverbot von E-Zigaretten. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten etc. sind in der Halle nicht gestattet. Säge- und Schleifarbeiten etc. dürfen nur mit Absaugvorrichtungen durchgeführt werden.

Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt. Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes nicht abgedeckt werden.

Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehruzufahrten und -bewegungsflächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden bleiben. Die DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw.

vergleichbare Produktnormen sind bei der Verwendung aller Standbaumaterialien/ Baustoffen unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Leicht entflammare sowie brennend abtropfende Materialien, toxisch abrennende Materialien oder ähnliche Materialien dürfen beim Standbau nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden. Sämtliche Materialien, ausgenommen gehobertes Holz (s.u.), müssen entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 mindestens Klasse B1 bzw. B, C-s3 sein, das heißt schwerentflammbar. Über 1,50m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein. Bodenbeläge müssen ebenfalls schwerentflammbar sein (s.o.).

Gehobertes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägeraum Holz oder unbehandeltem Holzwerkstoffen (z.B. MDF, Spanplatte etc.) ist nicht zulässig. Möglich wird ein Einbau durch den Nachweis einer für das Material zugelassenen Brandschutzertüchtigung. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sowie Ständedekorationen ohne herstellereitige Brandschutzausrüstung aus Textilien, Papier und ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden. Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellereitig schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist nicht möglich.

Die Baustoff- und Brandschutzklassen aller verwendeten Standbaumaterialien sowie der Bescheinigungen über die nachträglich durchgeführte Imprägnierung von Materialien sind durch gültige Zertifikate nachzuweisen (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP), Leistungserklärungen (DoP); Nachweise sind Zertifikate/Prüfzeugnisse einer zugelassenen inländischen Prüfstelle oder Zertifikate/Prüfzeugnisse von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder. Diese sind anhand einer Zertifikatsnummer zu identifizieren. Datenblätter oder Test-, Analyse- und Versuchsberichte etc. sind keine Nachweise und ersetzen diese nicht.

Durch den Aussteller oder beauftragten Nachunternehmer/ Standbauer ist eine Übereinstimmungserklärung auszustellen um die Verwendung der entsprechend zertifizierten Materialien zu dokumentieren. Eine Vorlage für dieses Dokument finden sie unter www.berlin-halbmarathon-expo.de/ / www.berlin-marathon-expo.de zum Download. Sämtliche Unterlagen sind im Vorfeld bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung in digitaler Form zu übersenden und ab Aufbaubeginn in Papierform bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Scheinwerfer, Transformatoren usw.) sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Scheinwerfer, Lampen und sonstige Wärmequellen müssen von Materialien so weit entfernt sein, dass ein Entzünden zu jeder Zeit ausgeschlossen ist. Herstellerangaben sowie Bedienungsanleitungen sind entsprechend zu beachten.

Der Veranstalter behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei

Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.
Bei Verstößen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt.

Abfallbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoff oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Bei Verstößen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt. Anfallende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Hängepunkte/Abhängungen

Jegliche Art der Abhängungen über der Standfläche für z.B. Traversen, Beleuchtung, Werbeanlagen o.ä. dürfen nur durch ein vom Veranstalter beauftragtes Partnerunternehmen erfolgen. Die Bestellung ist kostenpflichtig über das Bestellformular und über den Veranstalter unter genauer Angabe der exakten Position auf der Standfläche, der aufzuhängenden Lasten und Höhen möglich. Abhängungen sind aus baulichen Gründen nicht an allen Positionen möglich. Der Veranstalter behält sich vor Abhängungen abzulehnen.

Elektrische Anschlüsse

Während der Auf- und Aufbauzeiten wird ein allgemein zugänglicher Arbeitsstrom in den Hallen außerhalb der Standflächen zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Anforderungen sind kostenpflichtig. Hierfür muss das Bestellformular ausgefüllt an den Veranstalter gesendet werden.

Stromübergabepunkte können nicht auf Wunschpositionen innerhalb der Standfläche bereitgestellt werden. Die Unterverteilung auf dem Stand ist Aufgabe des Ausstellers. Diese kann auf Antrag durch die Vertragsfirma des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers ausgeführt werden. Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern (z.B. Alu-Traversen oder Messebausysteme mit daran montierten Lampen oder /und darüber laufenden Stromkabeln oder darüber geführten Kabeln sind in einen Potentialausgleich (Erdung) einzubinden.

Eingebrachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A3) verfügen. Geräte ohne nachweisliche Prüfung dürfen nicht eingesetzt werden. Spannungsführende Teile bedürfen eines Berührungsschutzes. Die gesetzlichen Vorschriften und EN, DIN, ISO, VDE, BGV-Normen sind einzuhalten. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass der Veranstalter Elektrokabel durch Standflächen verlegen wird, welches von dem Standbauer geduldet werden muss und bei Bedarf mit einem ca. 10 cm hohen Standfußboden überbaut werden kann. Hinweis zu Spätbuchungen von Elektroanschlüssen sowie Inter-Netzgang: Aus organisatorischen Gründen sieht SCC EVENTS sich gezwungen, bei Bestellungen nach Ablauf der Bestellfrist einen Aufschlag zu erheben. Bei Bestellungen innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt der Aufschlag 30%, bei Bestellungen innerhalb der Veranstaltungswoche wird ein 100%iger Aufschlag erhoben. Bitte halten Sie sich an die Bestellfristen.

Arbeitsschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, die Anforderungen des Arbeitsschutz einzuhalten – insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf das Tragen persönlicher Schutzausrüstung und des Bedienens von Maschinen.

Flugobjekte

Drohnen, Ballons etc. dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas befüllten Luftballons ist mit dem Veranstalter im Vorfeld abzustimmen.

Getränkeausschank / Essensverkauf

Das alleinige Verkaufsrecht von Essens- und Getränkewaren zum sofortigen Verzehr liegt bei der SCC EVENTS GmbH, die in Einzelfällen separate Verträge mit den Ausstellern abschließen wird.

Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Fahrzeugen mit Ottomotoren dürfen in den Hallen nur mit über den Veranstalter mit Stickstoff inertisiertem Tank aufgestellt werden. Es darf sich nur eine geringe Restmenge Kraftstoff im Tank befinden (<5 Liter). Die Starterbatterie muss abgeklemmt werden. Bei Elektrofahrzeugen muss die Hauptbatterie abgeklemmt werden.

Parken und Verkehr

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die auf dem Betriebsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Feuerwehrzufahrten und -umfahrten müssen jederzeit freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, Container, Behälter und jegliche Güter usw. können durch den Betreiber auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. Alle Fahrzeuge werden in dem dafür bereitgestellten Ausstellerparkplatz abgestellt. Wer nicht im Besitz eines Parktickets ist, kann für 1 Std. für 100 Euro Kautions auf dem Gelände parken. Das Befahren der Hangars ist grundsätzlich untersagt.

Verwendung von Gas

Die Verwendung von gasbetriebenen Anlagen (Brenngas) und Traggas (z.B. für Ballons) ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Die Herausgabe von mit Traggas befüllten Ballons ist nicht gestattet.

Aktionen

Mitmachaktionen für Gäste und Performances auf den Standflächen (z.B. Künstler, Fotowände, Gewinnspiele wie Glücksrade etc.) sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen und müssen so geplant und umgesetzt werden, dass die Gangbereiche zwischen den Ständen dadurch nicht beeinträchtigt werden, d.h. Flächen für Publikum und Anstellbereich sind innerhalb der Standfläche vorzusehen. Darüber hinaus ist Material zur Personenlenkung (z.B. Tensatoren) in ausreichender Menge durch den Aussteller vorzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor diese Aktionen zeitlich einzugrenzen oder ggf. komplett zu untersagen.

Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen, Download: www.berlin-halbmarathon-expo.de / www.berlin-marathon-expo.de

Haftung

Im Innenverhältnis wird dem Veranstalter das Recht eingeräumt, bei dem Aussteller Rückgriff zu nehmen, sofern der Veranstalter durch Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit o.g. Veranstaltung und wegen Pflichtverletzungen seitens Aussteller und Unteraussteller in Anspruch genommen wird. Der Aussteller wird den Veranstalter gegenüber allen Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen der Aussteller/ Unteraussteller – von wem auch immer – erhoben werden, schad- und klaglos halten. Dazu zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

Der Aussteller haftet grundsätzlich für die Einhaltung der Aufbauvorschriften. Dies gilt auch für durch ihn beauftragte Standbauer sowie deren Nachunternehmer. Er ist als Bauherr für die Sicherheit innerhalb seiner Standaufbauten verantwortlich. Er trägt weiterhin die Verantwortung, dass die Auflagen des Hallenbetreibers, der zuständigen Behörden und des Veranstalters beachtet und durchgeführt werden. Der Aussteller ist für Unfälle oder Schäden irgendwelcher Art, die innerhalb seines Standes vorkommen, haftbar.

Bei Zuwiderhandlungen kann es seitens des Veranstalters zu Schadensersatzforderungen kommen. Den Anweisungen des Personals des Hallenbetreibers und des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung bzw. aufgrund der Nichtbeachtung auftretenden Personen- und Sachschäden haftet in jedem Fall der Aussteller.

Rechnungsänderungen

Einmalige Rechnungsänderungen sind kostenlos. Ab der zweiten Änderung sind es 25,00 € pro Anpassung.

Auf-/ Abbauzeiten

Das Auf-/ Abbauen außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist kostenpflichtig und muss mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Die regulären Auf- und Abbauzeiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Webseiten.

Zuletzt aktualisiert 1.12.2022